

Leistung-, Beitrags- und Gebührenordnung

Die Vereinssatzung besagt, dass sich der Verein durch Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge, Umlagen, Spenden oder sonstige Einnahmen finanziert.

Diese Ordnung soll die Finanzierung präzisieren.

1. Die Mitgliedsbeiträge bilden die Grundlage für die gesamte Ausgabenfinanzierung des Vereins.
2. Umlagen werden durch den Verein von den Mitgliedern für einen außergewöhnlichen Bedarf erhoben.
3. Gebühren werden durch den Verein von den Mitgliedern erhoben für Leistungen, die nicht unmittelbar Gegenstand der kleingärtnerischen Tätigkeit sind.

Mitgliedsbeitrag

1. Mitgliedsbeitrag, der an den Stadtverband abzuführen ist.
Der Beitrag liegt ab 2024 bei 27,00 € im Jahr je Mitglied.
2. Mitgliedsbeitrag der im Verein verbleibt:
Der Beitrag liegt bei 13,00 €, ab 2024 bei 20,00 € im Jahr je Mitglied.

Gemeinschaftsleistung

1. Gemeinschaftsarbeit **8 Stunden / Jahr** je Parzelle
2. Mitglieder über **65 Jahre** oder **Schwerbehinderte** können einen Antrag auf Halbierung der Gemeinschaftsarbeit stellen.
3. Für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit werden 20,00 € pro Stunde als Ersatzleistung berechnet.

Reparaturfond

1. Um Reparaturen an Vereinsanlagen gewährleisten zu können wird ein Beitrag in Höhe von 20,00 € ab 2024 von 35,00 € für den Reparaturfond fällig.

Verbrauchskosten

1. Da jeder Pächter Wasser und Strom nicht direkt vom Erzeuger beziehen kann, muss der Verein eine Mittlerfunktion übernehmen. Dabei dürfen dem Verein aber keine finanziellen Verluste entstehen. Die Mittlerfunktion des Vereins ist mit dem Mitgliedsbeitrag abgegolten. Alle neben dem Verbrauchspreis entstehenden Aufwendungen und Verluste sind durch jeden Pächter zu bezahlen
2. Der Verbrauch von Wasser und Strom wird über geeichte Unterzähler gemessen und abgerechnet.
3. Die Unterzähler sind Eigentum des Pächters.
4. Die Kosten für Beschaffung, Einbau und Prüfung trägt der Pächter.
5. Grundgebühren für Wasser und Strom werden auf alle verpachteten Parzellen paritätisch verteilt.
6. Die Differenz (Verlust, Verbrauch der Gemeinschaftsanlagen) zwischen den Hauptzähler (Abrechnungszähler) und der Summe der Zwischenzähler werden auf alle verpachteten Parzellen paritätisch verteilt
7. *Die Meldung der Zählerstände hat immer bis zum 31.10. des laufenden Jahres an den Vorstand zu erfolgen.*
8. Nicht gemeldete oder defekte Zähler werden geschätzt abgerechnet.
9. Die Preise für Wasser (m³) und Strom (kW/h) ergeben sich aus den aktuellen Verträgen die der Verein abgeschlossen hat.
10. Werden Strom und oder Wasser wegen Nichtbezahlung der Rechnung oder Sicherheitsmängel abgestellt, wird bei Wiederanschluss eine Gebühr in Höhe von 10,00 € fällig. Zahlbar vor Wiederanschluss.

Gebühren

1. Wertermittlungsgebühr

Bei einer Gartenübergabe durch Kündigung oder aus anderem Grund ist generell eine Schätzung (Wertermittlung) im Kleingarten erforderlich. Die Wertermittlungsgebühr zahlt generell der abgebende Pächter sofort bei Übergabe des Protokolls an die Wertermittler.

Die Termine und die Höhe der Gebühr für Wertermittlung sind beim Stadtverband "**Verband der Gartenfreunde Gera**" zu erfragen.



2. Gebühren bei Gartenübernahme/-abgabe

1. Dokumentenmappe

Für jeden Garten wird eine Dokumentenmappe geführt. Diese enthält Pachtvertrag, Kaufvertrag über Bebauung und Anpflanzung, Wertermittlung der Parzelle, Satzung des Vereins, Gartenordnung, Leistungs-, Beitrags- und Gebührenordnung, Kündigung des Kleingartens, Hinweise zum Pächterwechsel. Die Dokumentenmappe bleibt Eigentum des Vereins. Bei Interesse kann gegen eine Gebühr von 20,00 € eine Kopie erstellt und ausgehändigt werden.

2. Einmaliger Vorauszahlungsbetrag und Rechnungslegung

Bei Übergabe des Kleingartens an einen neuen Pächter wird eine einmalige **Sicherheitsleistung** in Höhe von 250 € fällig. Dieser Betrag wird bei Gartenübergabe bar vom Vertreter des Vorstandes kassiert.

Der Neupächter erhält außerdem eine Rechnung über fällige Aufwandsposten des laufenden Jahres, wie Pacht, Vereinsbeitrag, Reparaturfond. Diese Rechnung wird vom Kassierer zugestellt und enthält ein entsprechendes Fälligkeitsdatum.

Zum Jahresende erfolgt die Gesamtabrechnung.

Die Sicherheitsleistung von 250 € wird ab 2024 beim Verein in einem separaten Sachkonto geführt und erst bei Austritt aus dem Verein und pflichtgerechter Übergabe des Gartens wieder ausgezahlt. Bei nicht pflichtgerechter Übergabe oder offener Rechnungen des Pächters kann die Sicherheitsleistung für die Begleichung der Mehraufwände des Vereins verwendet werden. Darüber hinaus entstehende Kosten werden separat in Rechnung gestellt.

3. Mahngebühren für Nicht- oder nicht fristgerechte Zahlung

Für Nicht- oder nicht fristgerechte Bezahlung der Rechnung über die Jahresabrechnung, Rechnungen aus Wertermittlung oder Gartenübergabe, weitere Rechnungen beträgt die Mahngebühr 7,50 € je erfolgter Mahnung.

Kommt ein Mitglied seiner Meldepflicht bei Veränderung der Wohnanschrift nicht nach, dann hat er die entstehenden Kosten der Einholung der Veränderung beim Meldeamt einschließlich zusätzlicher Arbeitsleistung in Höhe von insgesamt 25,00 € zu tragen.

4. Sonstige finanzielle Leistungen der Mitglieder, die vom Verein für andere kassiert werden
 1. Pacht für die Kleingarten- und Allgemeinfläche, zurzeit 0,15 € je m²
 2. Versicherungsbeitrag über vom Verein vermittelten Versicherung

Mit dem Beschluss der Mitgliederversammlung vom 13.04.2024 erfolgt auch die Anerkennung der Gebühren gemäß § 8 der Satzung des KGV Lutherlinde e.V.

Diese Ordnung hat den Arbeitsstand Februar 2024.

KGV Lutherlinde e.V.
Vorstand